

225,
Bezirksgericht Zürich



Frauen Frau Tethong

Prozess Nr. GH052126/U1

Haftrichter

Mitwirkende: Ersatzrichter Dr. E. Zweifel
Juristische Sekretärin lic. iur. K. Rüschi

Verfügung vom 11. Oktober 2005, 12:15 Uhr

in Sachen

Rudolf Elmer, geboren 1. November 1955, von Elm/GL und Zürich, Office Manager, Rietstr. 8, 8807 Freienbach, **Zustelladresse:** Gefängnis Zürich, Rotwandstr. 21, Postfach, 8026 Zürich,

Gesuchsteller

verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Ganden Tethong Blattner, Tethong Blattner Rechtsanwälte, Zeltweg 23, 8032 Zürich

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Büro F-2, Unt. Nr. 05/04511, Stauffacherstr. 55, 8004 Zürich,

Gesuchsgegnerin

betreffend **Haftentlassung**

Unter Hinweis auf den Antrag der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 7. Oktober 2005 und dessen Begründung,

nach Einsicht in die bereits ergangene haftrichterliche Verfügung vom 29. September 2005 sowie den entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 28. September 2005,

nach Einsicht in das Haftentlassungsgesuch vom 6. Oktober sowie in die schriftliche Stellungnahme der Verteidigerin vom 11. Oktober 2005,

mit der Ergänzung,

dass die Ausführungen der Untersuchungsbehörde mit der Aktenlage übereinstimmen,

dass bezüglich des dringenden Tatverdachts vollumfänglich auf die Begründung in der haftrichterlichen Verfügung vom 29. September 2005 und auf den untersuchungsrichterlichen Antrag vom 28. September 2005 verwiesen werden kann,

dass sich der dringende Tatverdacht bezüglich der Verletzung des Bankgeheimnisses aufgrund der Auswertungen von Datenträgern des Angeschuldigten sogar noch erhärtet hat,

dass entgegen der Annahme der Verteidigerin auch nach Durchführung der Hausdurchsuchungen u.a. am Wohnsitz und am Arbeitsplatz des Angeschuldigten Kollusionsgefahr gegeben ist, zumal noch umfangreiche polizeiliche Ermittlungen anstehen sowie weiterhin die Gefahr besteht, der Angeschuldigte werde im Falle der Freilassung Spuren oder Beweismittel beseitigen oder Dritte in deren Aussageverhalten beeinflussen,

dass entgegen der Annahme der Verteidigerin auch weiterhin Fluchtgefahr besteht, insbesondere da der Angeschuldigte Kontakt zur Familie seiner Ehefrau in Deutschland pflegt,

dass hinsichtlich der Ausführungsgefahr auf die zutreffenden Ausführungen in den untersuchungsrichterlichen Anträgen vom 28. September 2005 und vom 7. Oktober 2005 verwiesen werden kann,

dass die Untersuchung erst am Anfang steht und noch umfangreiche Untersuchungshandlungen zu tätigen sind,

dass das Beschleunigungsgebot angesichts des beträchtlichen Umfangs sowie des gesamten Verlaufs der bisherigen Untersuchung und insbesondere des Umstandes, dass die Untersuchungshaft erst seit 12 Tagen andauert, in keiner Weise verletzt ist,

dass es entgegen der Annahme der Verteidigerin nicht Aufgabe des Haftrichters ist, eine rechtliche Würdigung vorzunehmen, weshalb die Prüfung, ob es sich bei der Julius Bär Bank and Trust Company Ltd. um eine Bank gemäss BankG (SR 952.0) handelt, der Untersuchungsbehörde sowie im Falle einer Anklage dem Sachrichter überlassen werden kann,

dass angesichts der Schwere der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Delikte und der mutmasslich zu erwartenden Freiheitsstrafe die bisherige Dauer der Untersuchungshaft verhältnismässig ist,

dass das Haftentlassungsgesuch aus den genannten Gründen abzuweisen ist,

in Anwendung von § 58 und 62 StPO

verfügt der Haftrichter:

1. Das Haftentlassungsgesuch vom 6. Oktober 2005 wird abgewiesen.
2. Die mit Verfügung des Haftrichters vom 29. September 2005 angeordnete Untersuchungshaft dauert noch bis zum 29. Dezember 2005 fort.
3. Der Gesuchssteller kann jederzeit bei der zuständigen Staatsanwältin ein Gesuch um Aufhebung der Untersuchungshaft stellen.

2

Handwritten notes:
- unterhalb nicht
- nicht mehr
- ...
- ...

4. Schriftliche Mitteilung an
 - den Gesuchssteller
 - die Verteidigerin
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Stauffacherstr. 55, 8004 Zürich, Büro F-2, Unt. Nr. 05/04511, unter Beilage der Akten sowie eines Doppels der Stellungnahme der Verteidigerin,
 - die Verwaltung des Gefängnisses Zürichje gegen Empfangsschein.

5. Dieser Entscheid ist endgültig.

Die juristische Sekretärin

